



Villach, 25. Oktober 2017

Selbständiger Antrag
gemäß § 41 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehende Resolution beraten und beschließen:

Resolution

gerichtet an:

die Kärntner Landesregierung

„Erweiterung des Paragraphen 37 Absatz 5 des Villacher Stadtrechts“

Im § 37 Absatz 5 des Villacher Stadtrechts heißt es :

„Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.“.

Wir sind der Meinung Absatz 5 ist ungenau formuliert und sollte um den folgenden Teilsatz spezifiziert werden:

„ - letale Wirkmittel sind hiervon ausgeschlossen.“.

Tödliche Waffen haben – unserer Meinung nach – im 21sten Jahrhundert unter keinen Umständen etwas in demokratischen Räumlichkeiten verloren und wir schlagen daher vor sie durch diese genauere Definition des Stadtrechts grundsätzlich auszuschließen.

Aus diesen Gründen ersuchen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Stadt Villach die Kärntner Landesregierung um folgende Änderung:

- Erweiterung des Paragraphen 37 Absatz 5 des Villacher Stadtrechts um „ - letale Wirkmittel sind hiervon ausgeschlossen.“

Mit freundlichen Grüßen

René Kopeinig, Verantwortung Erde

Unterschrift: _____